

**Entwurf zur Neufassung
der Zuständigkeitsordnung
für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der
Stadt Übach-Palenberg
vom 17.11.2009**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Rechtscharakter
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Zuständigkeit des Rates
- § 4 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 5 Haupt- und Finanzausschuss
- § 6 Bau- und Umweltausschuss
- § 7 Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing
- § 8 Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration
- § 9 Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales
- § 10 Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit
- § 11 Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen
- § 12 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 13 Wahlprüfungsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 17.11.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO NRW.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg und beinhaltet die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Bürgermeister.

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den ihnen durch Gesetz, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates übertragenen Fällen. Der Rat kann Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen übertragen sind, im Einzelfall an sich ziehen.

Die Beratung in einem als federführend bezeichneten Ausschuss hat erst nach Beratung in den sonst für die Angelegenheit zuständigen Ausschüssen zu erfolgen. Dabei hat der federführende Ausschuss die Stellungnahmen der übrigen Ausschüsse bei seiner Entscheidung/Beschlussempfehlung zu berücksichtigen. Ist eine Entscheidung aufgrund des § 3 dieser Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten, ist vor der abschließenden Beratung die Beschlussempfehlung des sonst für die Entscheidung zuständigen Ausschusses einzuholen.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

1. Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.
2. Daneben bleibt dem Rat die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen;
 - b) Zustimmung zur Wahl von Schulleitern/-leiterinnen;
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen und Geschworenen sowie die Einteilung der Schiedsmannsbezirke, die Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter;
 - d) die allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung (Stadtentwicklungspläne);
 - e) die Bauleitplanung;
 - f) die städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Stadterneuerung, Stadtsanierung - soweit nicht ein besonderer Ausschuss eingerichtet ist - und

- Standortprogramme);
- g) die Genehmigung der Standorte und der Pläne für städtische Baumaßnahmen größeren Umfanges;
 - h) die mehrjährigen Finanzpläne;
 - i) Anträge und Vorlagen sowie die Abgabe von Verpflichtungserklärungen mit finanzieller Auswirkung vor Erlass der Haushaltssatzung;
 - j) Zuschussanträge über € 5.000,00;
 - k) Vergabe von Aufträgen über € 50.000,00, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen.

§ 4

Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Die dem Rat nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten.
2. In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen sind.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch Rechtsvorschrift zugewiesen und weder dem Rat, einem anderen Ausschuss noch dem Bürgermeister vorbehalten sind.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 I GO NRW).
3. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Nehmen zwei oder mehr Ausschüsse in der gleichen Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit. Gegebenenfalls bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den federführenden Ausschuss sowie ob und wie andere Ausschüsse von diesem zu beteiligen sind.
4. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im übrigen die **Entscheidungsbefugnis** in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Stundung von Geldforderungen bzw. die Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit der zugrundeliegende Betrag € 10.000,00 nicht überschreitet;
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen über € 2.500,00;
 - c) der Erlass von Geldforderungen über € 500,00;
 - d) Zuschussanträge bis zu € 5.000,00;

- e) Vergabe von Aufträgen im Werte von € 20.000,00 bis € 50.000,00, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen ist.
 - f) Grundstücksangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 - g) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern;
 - h) Benennung von Straßen und Plätzen, Namensgebung für städt. Gebäude und Einrichtungen;
 - i) Beschlussfassung zu Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
 - j) Richtlinien für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen sowie aus sonstigen Anlässen.
5. Ferner obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen Angelegenheiten, in denen ihm nicht die Entscheidungsbefugnis in dieser Zuständigkeitsordnung übertragen und für die die Vorberatung und Beschlussempfehlung nicht einem anderen Ausschuss ausschließlich zugewiesen ist.
 6. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig für
 - a) die Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen;
 - b) die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg;
 7. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).
 8. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses wahr.

§ 6

Bau- und Umweltausschuss

1. Dem Bau- und Umweltausschuss obliegt die **Entscheidungsbefugnis** in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Hochbaumaßnahmen;
 - b) Tiefbaumaßnahmen;
 - c) Garten-, Park- und Sportanlagen;
 - d) Kinderspielplätze.
2. Im Rahmen der Zuständigkeiten als Umweltausschuss ist der Bau- und Umweltausschuss zuständig für Beschlussempfehlungen in folgenden Bereichen:
 - a) Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes;
 - b) Fragen des generellen und speziellen ökologischen Schutzes von Tieren und Pflanzen;
 - c) Fragen der Erhaltung, Förderung und ökologischen Verträglichkeit der Landwirtschaft;
 - d) Fragen der Umweltverträglichkeit.

3. Im Rahmen der Zuständigkeiten als Umweltausschuss ist der Bau- und Umweltausschuss an Planungen und Maßnahmen **zu beteiligen**, die Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Luft und Landschaft haben.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Satzungen und Ordnungen betreffend den Umweltschutz;
 - b) Raumordnung, Landes- und Regionalplanungen;
 - c) Landschafts- und Flurbereinigungspläne;
 - d) Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung;
 - e) Verkehrsleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen –auch schienengebundenen- Personenverkehrs und des Individualverkehrs;
 - f) Grünordnungspläne und Freiflächenpläne;
 - g) Wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen;
 - h) Abwasser- und Abfallbeseitigung;
 - i) Gewässerschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung;
 - j) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung;
 - k) Lärmschutz und Bodenschutz.
 - l) Planfeststellungsverfahren überörtlicher Straßen
- 4: Der Bau- und Umweltausschuss ist als **federführender** Ausschuss zu beteiligen an:
- a) Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - b) Landschafts- und Flurbereinigungsplänen;
 - c) Grünordnungsplänen, Freiflächenplänen;
 - d) Wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen;
5. Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für Vergabeentscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
6. Ferner ist der Ausschuss zuständig für die Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NW, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 7

Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing

1. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing obliegt die **Entscheidungsbefugnis** in folgenden Angelegenheiten:
- a) Straßenreinigung;
 - b) Winterdienst;
 - c) Gewässerausbau;

- d) Gewässerunterhaltung;
 - e) Brücken;
 - f) Wasser- und Energieversorgung;
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist als **federführender** Ausschuss an Planungen und Maßnahmen der Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing zu beteiligen.
- Hierzu gehören insbesondere:
- a) Stadtmarketing;
 - b) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung;
 - c) Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung;
 - d) Verkehrsleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen –auch schienengebundenen- Personenverkehrs und des Individualverkehrs; Strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes;
 - f) Einzelhandelsentwicklung;
 - g) Stadterneuerung;
 - h) Abwasser- und Abfallbeseitigung;
 - i) Gewässerschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung;
 - j) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung;
 - k) Lärmschutz und Bodenschutz;
 - l) Erschließungsverträge und andere städtebauliche Verträge;
 - m) Planfeststellungsverfahren überörtlicher Straßen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist **zu beteiligen** an
- b) Umweltverträglichkeitsprüfungen;
 - b) Schulentwicklungsplanungen;
 - e) Landschafts- und Flurbereinigungsplänen;
 - f) Grünordnungsplänen, Freiflächenplänen;
 - g) Wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen;
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist ferner zuständig für Angelegenheiten des Bauplanungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing ist zuständig für Vergabeentscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.

§ 8

Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration

1. Der Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration ist zuständig für
 - a) das Schulwesen, insbesondere für die der Stadt obliegenden Aufgaben als Schulträger;
 - b) Sportangelegenheiten;
 - c) Vereinsangelegenheiten;
 - d) Integrationsangelegenheiten.

2. Der Ausschuss ist als **federführender** Ausschuss zu beteiligen bei
 - a) der Schulentwicklungsplanung,
 - b) Planung Schulbauvorhaben,
 - c) der Schülerbeförderung
 - d) Schulwegsicherung, soweit nicht der Bau-und Umweltausschuss zuständig ist;
 - d) schulorganisatorischen Maßnahmen;
 - e) Planung von Sportstätten
 - f) Richtlinien zur Förderung von Vereinen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen zuständig ist;
 - g) Zuschussanträgen von Vereinen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen zuständig ist;
 - h) Zuschussanträgen von Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 - i) Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der Förderung der Integration der in Übach-Palenberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund
 - j) Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen, Ungleichbehandlungen und Vorurteilen gegenüber Migrantinnen und Migranten

3. Der Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration ist zuständig zur Abgabe von Stellungnahmen zu allen kommunalen Plänen und Vorhaben des Rates und seiner Ausschüsse, die die Belange und Interessen der Migrantinnen und Migranten in besonderer Weise betreffen

4. Dem Ausschuss für Schulen, Kirchen, Vereine und Integration obliegt im Bereich des Sports die Beratung und Beschlussempfehlung zu Maßnahmen zur Förderung des Sports. Er ist zu beteiligen an Bauleitplänen, sofern Sport- und/oder Vereinsanlagen betroffen sind.

§ 9

Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales

1. Dem Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales obliegt die Unterstützung und Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

Im Rahmen dessen befasst er sich auch mit der Erarbeitung von Förderrichtlinien für Kinder-/Jugendgruppen und -verbände, Kinderferienmaßnahmen und Familienerholung.

2. Dem Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales obliegt die

Beratung und Beschlussempfehlung über:

- a) Maßnahmen der Jugendförderung,
 - b) alle freiwilligen Maßnahmen einschließlich der Angelegenheiten der Sozialstation,
 - c) alle freiwilligen Sozialleistungen außerhalb des Sozialgesetzbuches
 - d) die Förderung der Wohlfahrts-, Alten-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege,
 - e) die Betreuung von Aussiedlern, Übersiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen,
 - f) das Kindergartenwesen.
3. Der Ausschuss entscheidet über wiederkehrende freiwillige Leistungen (Kommunion- und Weihnachtsbeihilfen u. ä.) sowie in Angelegenheiten der Seniorenbetreuung.
 4. Der Ausschuss ist an Planungen und dem Bau von Spielplätzen und sonstigen Einrichtungen der Jugend-, Familien- und Seniorenförderung zu beteiligen.

§ 10

Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit

1. Dem Ausschuss für **Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit** obliegt die **Entscheidungsbefugnis** in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Vergabeentscheidungen im Bereich des Feuerschutzwesens bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
2. Der Ausschuss für **Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit** ist als **federführender** Ausschuss zu beteiligen an Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit:

Hierzu gehören insbesondere:

 - a) Brandschutzbedarfsplanung;
 - b) Beschaffungsprogramm der Feuerwehr;
 - c) Organisation des Feuerschutzwesens;
 - d) Organisation des Rettungswesens;
 - e) Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - f) Straßenverkehrsangelegenheiten und Maßnahmen zur Verkehrsunfallprävention, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung;
 - g) Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Anlagen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

3. Der Ausschuss für **Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit** ist **zu beteiligen** an
 - a) Verkehrsleitplanungen, Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen –auch schienengebundenen- Personenverkehrs und des Individualverkehrs;
 - b) Grünordnungs- und Freiflächenplänen;
 - c) Planungen und Maßnahmen des Lärmschutzes

§ 11

Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen

1. Der Ausschuss für Kultur und internationale Begegnungen ist zuständig für die Angelegenheiten der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie für Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und übrigen internationalen Begegnungen. Er ist ferner zuständig für die Förderung der Arbeit der kulturtragenden Vereine, Gruppen und Institutionen.
2. Der Ausschuss ist zu beteiligen bei
 - a) der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Maßnahmen der Kulturpflege,
 - b) der Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Stadt,
 - c) der Festlegung der Eintrittspreise für städtische Kulturveranstaltungen,
 - d) allen Angelegenheiten der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs,
 - e) Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte sowie Konzeption und Herausgabe sonstiger Schriften durch die Stadt,
 - f) der Auswahl von Kunstwerken, Museumsstücken und Archivalien,
 - g) der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie städtischen Einrichtungen und Gebäuden;
 - h) Richtlinien zur Förderung von kultur- und musiktreibenden Vereinen sowie Vereinen zur Förderung internationaler Begegnungen;
 - i) Zuschussanträgen von kultur- und musiktreibenden Vereinen sowie Vereinen zur Förderung internationaler Begegnungen;
 - j) Planung und Bau von Einrichtungen, Gebäuden und Anlagen die Kultur- und Freizeit Zwecken dienen.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§ 59 Abs. 3 GO NW). Die übrigen Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der sonstigen sondergesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

§ 14

Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Rechtsvorschrift, durch Rat und Ausschüsse übertragen sind.
2. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten solche regelmäßig vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.
3. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
4. Der Bürgermeister entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, werden gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung getroffen,
 - b) Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
 - c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit ein Betrag von €2.500,00 nicht überschritten wird,
 - d) Niederschlagung von Geldforderungen bis €2.500,00,
 - e) Erlass von Geldforderungen bis €500,00,
 - f) Vergabe von städt. Wohnungen und Verpachtung unbebauter städt. Grundstücke,
 - g) Festsetzung des Miet- und Pachtzinses,
 - h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von €20.000,00 nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des Bürgermeisters persönlich betroffen ist,
 - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu €20.000,00,
 - j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu €20.000,00,
 - k) Bestimmung der Firmen, die bei beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; einschlägige Firmen mit Sitz im Stadtgebiet sind in jedem Falle aufzufordern, soweit sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung bieten.

5. Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe c) - e) sowie i) hat der Bürgermeister jeweils in der nächsten Sitzung des Rates zu berichten.
Über die Entscheidungen nach Abs. 4 Buchstabe a) und b) hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom _____ außer Kraft.